

124. Inwieweit ist der Rechtsweg zulässig für Schadenersatzansprüche, die aus einem unter § 6 der Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 fallenden Mietverträge gegen den Reichsfiskus erhoben werden?

III. Zivilsenat. Urt. v. 28. November 1922 i. S. Hofbierbrauerei S. A.-G. in S. (R.) w. Deutsches Reich (Rekl.). III 87/22.

I. Landgericht Hanau. — II. Oberlandesgericht Kassel.

Durch Vertrag vom 14. August 1914 vermietete die Klägerin mehrere Räume eines ihr gehörigen Hauses an den Beklagten zum Zweck der Errichtung eines Lazarett's. Der Vertrag wurde durch Vereinbarung der Parteien zum 1. März 1919 aufgelöst. Am 12. März 1919 erfolgte die Rückgabe der gemieteten Räume an die Klägerin. Sie behauptet, die Räume in einem völlig verwahrlosten Zustande zurück erhalten zu haben, der von einem rücksichtslosen und unpfleglichen Gebrauch während der Mietzeit herrühre; sie verlangt vom Beklagten Ersatz des ihr entstandenen Schadens und hat darauf im August 1919 Klage erhoben. Nach Erlaß der in der Überschrift bezeichneten Ver-

ordnung (AbgVD.) hat der Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Das Landgericht verwarf sie durch Zwischenurteil, das Oberlandesgericht dagegen erklärte sie für begründet und wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur teilweisen Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

Der Mietvertrag, aus dem die Klägerin ihren Schadensersatzanspruch herleitet, ist während des Krieges für Zwecke der Wehrmacht geschlossen. Er fällt also unter § 6 AbgVD. Gemäß § 1 AbgVD. ist der Rechtsweg für Ansprüche der Klägerin aus ihm verschlossen, soweit sich seine Wirkungen über den 10. November 1918 hinaus erstrecken. Vertragswirkungen im Sinne der genannten Vorschrift sind die Leistungen des Vertragsgegners des Fiskus, hier also der Klägerin, nicht die Gegenleistungen des Fiskus (ZB. 1921 S. 1078 Nr. 2). Alle Leistungen an das Reich, die auf Grund von Verträgen der in den §§ 1, 6 AbgVD. bezeichneten Art nach dem 10. November 1918 erfolgt sind, sind leibiglich abzugelten. Die bis zu diesem Tage erlebigten Leistungen dagegen wirken über den Stichtag nicht hinaus. Die aus ihnen erwachsenen Ansprüche gegen den Fiskus werden vom Ausschlusse des Rechtswegs nicht betroffen und bleiben „klagbar“ im Sinne des § 4 Abs. 5 AbgVD.

Die danach für die Anwendung der AbgVD. maßgebende Vertragsleistung der Klägerin, die Überlassung des Gebrauchs der Mietsache an den Beklagten, liegt, da die gemieteten Räume erst am 12. März 1919 zurückgegeben worden sind, zum Teil vor dem 11. November 1918, zum Teil später. In solchem Falle muß, was in dem Urteile des Senats vom 8. November 1921 (ZB. 1922 S. 393 Nr. 6) noch dahingestellt gelassen ist, eine Teilung eintreten. Denn § 1 AbgVD. erklärt die folgenden Bestimmungen für anwendbar, nicht „wenn“ überhaupt Vertragswirkungen in die Zeit nach dem 10. November 1918 fallen, sondern nur „soweit“ sie es tun. Das Wort „soweit“ stellt klar, daß die an dem Stichtage bereits fertig ausgeführten Leistungen von der AbgVD. nicht berührt werden, mag der Vertrag auch durch sie nicht vollständig erlebigt sein. Nur den Restvertrag ergreift die AbgVD. noch.

Diese Auslegung entspricht durchaus dem Zwecke der AbgVD., die den Reichsfiskus von Verpflichtungen für Leistungen befreien soll, die er nach dem 10. November 1918 empfangen hat. Es würde zu weit gehen, wollte man die Vertragsgegner des Reichs auch wegen ihrer schon früher entstandenen Ansprüche nur deshalb auf Abgeltung nach fiskalischem Ermessen verweisen, weil sie ihre Vertragserfüllung späterhin noch fortgesetzt haben (vgl. ZB. 1922 S. 622 Nr. 1).

Für den vorliegenden Fall ergibt sich mithin die Unanwendbarkeit der AbgVD. insoweit, als die Gewährung des Gebrauchs der

Mietsache, die die entscheidende Vertragswirkung darstellt, vor dem 11. November 1918 erfolgt ist. Ihre in diese Zeit fallenden Ansprüche gegen den Fiskus kann die Klägerin im Rechtswege verfolgen. Das gilt nicht nur für den Mietzinsanspruch, sondern auch für den eingeklagten Schadenersatzanspruch (RGZ. Bd. 101 S. 423). Die Schadenersatzverpflichtung des Beklagten steht zwar in keinem eigentlichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Leistung der Klägerin. Indessen kann sie doch mit dieser in einen zeitlichen Zusammenhang gebracht werden, der einen geeigneten Maßstab für die Zulassung des Rechtswegs bildet. Bei einem einzelnen schadenbringenden Ereignisse würde das nicht die mindesten Schwierigkeiten machen. Eine solche zeitliche Zerlegung des Anspruchs ist aber auch hier möglich, wo die Klägerin durch fortgesetzten rücksichtslosen, unpfleghchen Gebrauch der Mietsache, durch ein die ganze Mietzeit, auch nach dem 10. November 1918, fortbauernes Verhalten des Beklagten geschädigt sein will.

Der Vermieter ist bei vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache durch den Mieter nicht auf die Unterlassungsklage des § 550 BGB. beschränkt; er kann noch während Bestehens des Mietverhältnisses Schadenersatz vom Mieter verlangen. Wann er diesen Anspruch einlegt, steht in seinem Ermessen. Entstanden ist seine Forderung jeweils mit der Zufügung des Schadens, einerlei, ob dieser sich durch das weitere Gebaren des Mieters noch vergrößert oder nicht. Der Ersatzanspruch des Vermieters erwächst also nicht erst mit der Beendigung des Mietvertrags, steht vielmehr mit den einzelnen Abschnitten seiner eigenen Vertrags Erfüllung in zeitlicher Verbindung. Er unterliegt deshalb der AbgVD. nur insoweit, als die Gebrauchsüberlassung, während welcher der Schaden entstanden ist, von ihr erfaßt wird, mit anderen Worten nur in dem Umfange, in dem der Schaden nach dem 10. November 1918 zugefügt worden ist. Stand der Klägerin schon an diesem Tage ein Ersatzanspruch gegen den Beklagten zu, so war er klagbar und ist dieser Eigenschaft durch die AbgVD. nicht entkleidet worden, freilich nur in dem Umfange, in dem er damals schon bestand. Eine spätere Vergrößerung des Schadens hat der Fiskus dagegen nur abzugelten.

Eine derartige Teilung des Schadenersatzanspruchs ist nicht etwa undurchführbar, mag sie auch mit Schwierigkeiten verknüpft sein. Diese sind überwindbar, wenn sich der Tatrichter der ihm in § 287 BVD. gegebenen Befugnis freier Würdigung des Sachverhalts bewußt ist. Bei der Ermittlung, welchen Umfang der Schaden am 10. November 1918 hatte, wird namentlich in Betracht zu ziehen sein, daß die Benutzung der Mietsache, die den Schaden verursacht haben soll, zum weitaus größten Teil in die frühere Zeit fällt, ein Umstand, der besonders dann wesentlich ist, wenn die Benutzung sich in den letzten

Monaten nach Art und Umfang nicht geändert hat. Aufgabe des Beklagten, der den Mietgegenstand in der entscheidenden Zeit in Händen gehabt hat, wird es sein, über einzelne Ereignisse, die besondere Schäden verursacht haben können, und über die Zeit, in die sie fallen, den erforderlichen Aufschluß zu geben.

Neben diesen Beweischwierigkeiten, die aber gelöst werden können, führt der Vorderrichter für die von ihm vertretene völlige Verfassung des Rechtswegs nur an, daß ein Mietvertrag seinem Inhalte nach auf einen Dauerzustand gerichtet sei und daher nicht willkürlich durch einen beliebigen, in die Vertragsdauer fallenden Zeitpunkt auseinandergerissen werden könne. Diese Erwägung ist nicht zwingend. Es kommt nur darauf an, ob die einzelne Leistung zeitlich festgelegt und danach geteilt werden kann. Das ist hier möglich.

Das vorstehend gewonnene Ergebnis steht im Einklange mit der Auffassung des VII. Zivilsenats in seinem schon von der Revision erwähnten Urteil vom 17. Juni 1921 (ZB. 1921 S. 1458 Nr. 6). Es führt dazu, den Rechtsweg für zulässig zu erklären, soweit die Klägerin Schadensersatz für die Zeit bis zum 10. November 1918 begehrt.

Das Landgericht will noch weiter gehen und auch für den nach dem 10. November 1918 entstandenen Schaden den Rechtsweg zulassen. Es nimmt an, daß der Mietvertrag der Parteien nach der AbgV.D. als mit dem 10. November 1918 aufgelöst anzusehen sei, so daß es sich bei dem Schadensersatzanspruch für die spätere Zeit nicht mehr um einen vertraglichen Anspruch handle. Das wird schon von dem Oberlandesgericht zutreffend widerlegt. Die Benutzung der Mietsache durch den Beklagten war auch nach dem Stichtag noch eine vertragmäßige.

Mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Widerspruch steht es, wenn die Revision die Einwirkung der AbgV.D. auf die bei ihrem Inkrafttreten schon anhängigen Prozesse leugnet (RGZ. Bd. 101 S. 423, Bd. 102 S. 201).